

### Planzeichenerklärung

- | Bestand | Planung | Vorhandener Grünbestand und geplante Begrünungsmaßnahmen                  |
|---------|---------|---|
|         |         | Knick, geschützt nach § 21 Abs. 1 LNatSchG                                |
|         |         | Vorhandener Knick, zukünftig ohne Biotopstatus (entwidmet)                |
|         |         | Verschiebener Knick (neuer Standort), geschützt nach § 21 Abs. 1 LNatSchG |
|         |         | Einzelbaum, im B-Plan als zu erhalten festzusetzen                        |
|         |         | Sonstiger vorhandener Einzelbaum  |
|         |         | Baumneupflanzung  |
|         |         | Geschchnittene zweireihige Laubgehölzhecke, 1,50 m breit                  |
|         |         | Knickschutzstreifen   |
|         |         | Grünfläche, öffentlich  |
|         |         | Grünfläche, privat  |
|         |         | Straße, sonstige versiegelte / befestigte Fläche                          |
|         |         | Öffentliche Parkplätze  |
|         |         | Verkehrsberuhigter Bereich  |
|         |         | Fußweg  |
|         |         | Wohnbaufläche   |
|         |         | Gebäude   |
|         |         | Baugrenze   |
|         |         | Nutzungsschablone mit Art und Maß der baulichen Nutzung                   |
|         |         | Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen                                   |
|         |         | RRB Regenwasserrückhaltebecken  |

### Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

**Vermeidung und Minderung von Eingriffen**  
Erhalt der als Biotop gesetzlich geschützten Knicks  
 Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand am östlichen Plangebietsrand ist dauerhaft zu erhalten und vor einer Beschädigung sowie Störung zu bewahren. Die Knicks sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege der Knicks ist nicht zulässig. Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Versetzen eines gesetzlich geschützten Knickabschnittes  
 Der mittig im Plangebiet in West-Ost-Richtung verlaufende Knick darf nicht vollständig beseitigt werden, sondern ist innerhalb des Plangebietes an einen neuen Standort an der östlichen Plangebietsgrenze ordnungsgemäß zu versetzen. Am neuen Standort ist der versetzte Knick wieder zu einem geschlossenen Knick auf einem 3 m breiten Wall mit heimischen regionaltypischen Baum- und Straucharten herzustellen und dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Knickschutzstreifen  
 Entlang des Knicks am östlichen Plangebietsrand ist ein mind. 3,0 m breiter Knickschutzstreifen (gemessen ab Wallfuß) einzurichten, der als extensiv genutzte Wiese zu entwickeln und zu unterhalten ist. An der Westseite des Knickschutzstreifens entlang der privaten Grundstücke ist ein mindestens 1,20 m hoher Zaun zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Bodenbefestigungen, die Errichtung von baulichen Anlagen, die Aufstellung von Spielgeräten, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gartenabfällen oder sonstigen Materialien sind im Knickschutzstreifen nicht zulässig. Der Knickschutzstreifen ist in das öffentliche Eigentum zu nehmen.

Erhalt von Bäumen  
 Die in der Planzeichnung (Teil A des B-Planes) als 'zu erhalten' festgesetzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige und gleichwertige Laubbäume zu ersetzen. Bei Ersatz sind Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, Solitär, 3 x verpflanzt, 16 bis 18 cm Stammumfang zu verwenden. Bei einer Befestigung von Flächen im Umfeld der zu erhaltenden Einzelbäume ist je Baum eine mind. 15 m<sup>2</sup> große offene Wuchsstelle zu erhalten. Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Bäume sowie die sonstigen Gehölze durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen.

### Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung

Neupflanzungen von Bäumen  
 Für die im B-Plan als 'zu pflanzen' festgesetzten Bäume entlang der Planstraßen sind Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, Solitär, 3 x verpflanzt, 16 bis 18 cm Stammumfang zu verwenden. Zulässig sind folgende Arten: Ahorn (Feldahorn, Spitzahorn in Sorten), Hainbuche, Echte und Schwedische Mehlbeere, Dornarten (wie Apfeldorn, Scharlach-Weißdorn, Hahndorn), Zierapfel, Zierbirne sowie bei größerem Platzangebot Stiel- und Traubeneiche und Linde. Je Baum ist eine mindestens 8 m<sup>2</sup> große unversiegelte, luft- und wasserdurchlässige Baumscheibe herzustellen sowie ein den Vorschriften der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., 2010) entsprechender durchwurzelbarer unterirdischer Bereich in einer Größe von 12 m<sup>2</sup>. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel, große Findlinge) gegen Überfahren zu sichern. Die festgesetzten Baumstandorte (siehe Planzeichnung) dürfen um max. 5 m straßenparallel verschoben werden.

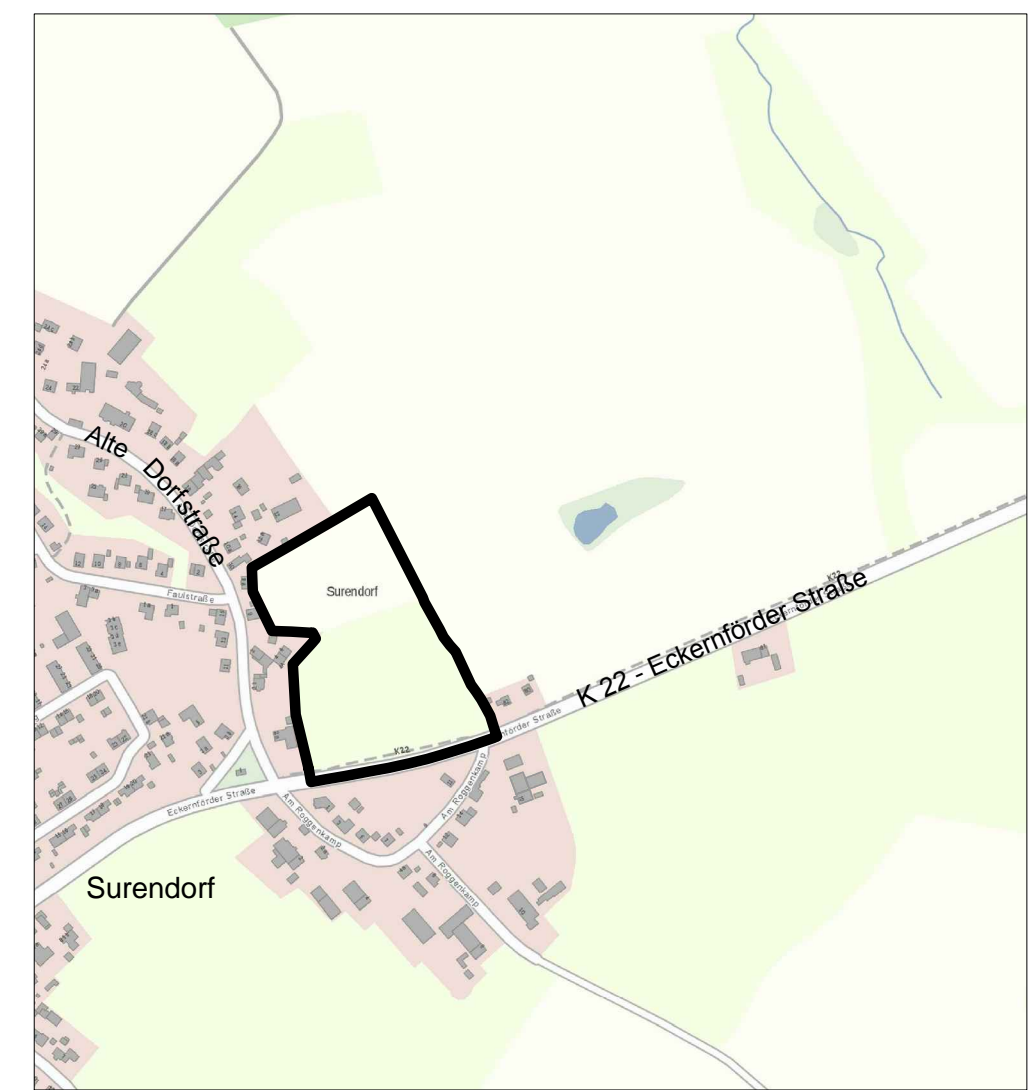
Anlage einer Laubgehölzhecke  
 Am nördlichen Plangebietsrand sind die neuen Wohngrundstücke im ausgewiesenen Bereich zum benachbarten Landschaftsschutzgebiet durch eine geschchnittene, zweireihige, mind. 1,20 m hohe Laubgehölzhecke einzugrünen, wobei Gehölzarten wie Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn und Feldahorn zulässig sind.

Gestaltung der Vorgartenbereiche  
 Die Gartenflächen der privaten Wohngrundstücke sind auf der straßen zugewandten Seite in einer Tiefe von mindestens 5 m zu begrünen. Ausgenommen sind Wege, Zufahrten, Stellplätze und Terrassen. Weitgehend versiegelte Flächen, unbegrünte Schotter- und Kiesflächen sowie mit Folie und Vlies abgedeckte Gartenbereiche sind in diesem Grundstücksteil nicht zulässig.

### Sonstige Maßnahmen und Vorkehrungen zum Ausgleich und zum Artenschutz

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich wird außerhalb des neuen Wohnquartiers erbracht. Die Kompensation im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung sowie der Knickaustausch erfolgen durch Zugriff auf das Guthaben eines anerkannten Ökokontos. Dabei handelt es sich um folgendes privates Ökokonto in Schwedeneck: „Birkenmoor“, Az.: 67.20.35-Swedeneck-2.

Artenschutzrechtlich begründete Vorkehrungen und Maßnahmen  
 Die aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen und in dem entsprechenden Gutachten zu dieser Bauleitplanung aufgeführten Vorkehrungen und Maßnahmen sind umzusetzen. Die dort aufgeführten Regelungen zu Bauzeiten sind einzuhalten.



Übersichtskarte, ohne Maßstab

**Freiraum- und Landschaftsplanung**

Allensteiner Weg 71  
24161 Altenholz  
Tel. 0431-322 254  
Fax 0431-323 765  
info@matthiesen-schlegel.de  
www.matthiesen-schlegel.de

**BERND MATTHIESEN**  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

**KATRIN SCHLEGEL**  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

---

**PROJEKT**

**Gemeinde Schwedeneck  
Bebauungsplan Nr. 21**

---

**AUFTRAGGEBERIN**

Gemeinde Schwedeneck

---

**Grünordnungsplan  
- Entwicklung -**

DATUM	ÄNDERUNGEN
03.12.2019	
<b>BLATT NR</b>	
1	
<b>MASS</b>	
1 : 1000	

Die Vervielfältigung dieser Zeichnung oder die Weitergabe an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung unsererseits. (UrhG)